

BEKANNTMACHUNG

14.10.2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Maxhütte-Ost III, 6. Änderung“

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen und Einwände den Bebauungsplan „Maxhütte-Ost III, 6. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung **im Rathaus, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof, Bauamt 1. OG (Zimmer-Nr. 103) während der allgemeinen Dienststunden** (Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Mo 14.00 – 16.00 Uhr und Di und Do 14.00 – 16.30 Uhr) einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch auf dem Internetauftritt des Landkreises Schwandorf (Geoinformationssystem) bereitgestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Maxhütte-Haidhof geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen; danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.


Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.10.2021